

[REDACTED]

An das
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

per beA
per Einschreiben

10. Januar 2023
Aktenzeichen: VR/2/2023/cz

40211/1-9.1.1.1; OL 22-048-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich namens und in Vollmacht der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), vertreten durch die Geschäftsführung, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, gegen Ihren Bescheid vom 16. Dezember 2022 (Gz. 40211/1-9.1.1.1; OL 22-048-01), mit welchem Sie der Fa. Uniper Global Commodities SE für Jahrzehnte bis zum 31. Dezember 2043 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) mit fossilem LNG/Erdgas in der Jade an der „Umschlaganlage Voslapper Groden“ (UVG) in Wilhelmshaven erteilt haben,

Widerspruch

ein.

Des Weiteren beantrage ich,

mir Akteneinsicht zu gewähren und mir die gesamten zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge in elektronischer Form, hilfsweise per Post auf meine Kanzlei zur Einsicht für zwei Wochen zu übersenden (§ 29 VwVfG Nds.).

Eine auf mich lautende Vollmacht liegt bei.

Nach Akteneinsicht soll der Widerspruch begründet werden.

– Einstweilen wird das Folgende vorgetragen:

Die Befristung des Betriebs auf einen Zeitpunkt deutlich vor Ende 2043 ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch rechtlich geboten:

1.

– a) Die DUH hatte in ihren Einwendungen beantragt, den Betrieb der FSRU mit fossilem LNG/Erdgas

auf den zur unmittelbaren Sicherung der nationalen Energieversorgung unbedingt erforderlichen Zeitraum, maximal aber bis zum 31. Dezember 2032 zu begrenzen.

Die DUH hatte ferner vorgetragen, dass und warum eine solche Befristung zur Gewährleistung der Vereinbarkeit des Betriebs der FSRU mit Art. 20a GG und den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes aus §§ 1, 3, 4, 13 KSG erforderlich ist.

b) Das Gewerbeaufsichtsamt weist den Antrag der DUH „auf eine in Abweichung zu dem in § 5 Abs.1 Ziffer 4 LNGG angegebenen Befristungszeitraum verkürzte Befristung der Genehmigung zurück“ (vgl. Genehmigungsbescheid Ziffer 2.1.2.4).

Gemäß Ziffer 3. des Tenors des Genehmigungsbescheids vom 16. Dezember 2022 wird vielmehr verfügt, dass *„der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) spätestens am 31. Dezember 2043*

einzustellen“ ist.

c) Zur Begründung seiner Zurückweisung führt das Gewerbeaufsichtsamt aus, ihm fehle als Genehmigungsbehörde für eine verkürzte Befristung die dafür erforderliche Rechtsgrundlage. Das Gewerbeaufsichtsamt sei ohne entsprechenden Antrag der Antragstellerin Uniper nicht berechtigt, abweichend von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu bestimmen, dass der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas früher als am 31. Dezember 2043 einzustellen sei.

Das ist unzutreffend und bereits in sich nicht stringent:

d) Uniper hatte ausweislich seiner Antragsunterlagen ausdrücklich den unbefristeten Betrieb einer FSRU am Standort Voslapper Groden mit LNG/Erdgas beantragt.

Gemäß § 12 Abs. 2 BImSchG kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (nur) auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Diese Vorgabe wird weder durch den Wortlaut des § 5 Abs. 1 LNGG noch durch dessen Begründung abbedungen.

Gleichwohl wendet das Gewerbeaufsichtsamt § 5 Abs. 1 LNGG derart an, dass es eine - nicht beantragte - Befristung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festschreibt.

Das heißt, das Gewerbeaufsichtsamt versteht § 5 Abs. 1 LNGG (zutreffend) dahingehend, dass nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG entgegen § 12 Abs. 2 BImSchG eine Befristung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch ohne einen Antrag auf Befristung möglich ist.

Verhält es sich aber so, kann eine nicht beantragte Befristung bis maximal Ende 2032 ebenso festgesetzt werden wie eine - ebenso wenig beantragte - Befristung bis Ende 2043. Das Argument des fehlenden Uniper-Antrags greift folglich nicht.

e) Zutreffend ist, dass § 5 Abs.1 S. 1 Nr. 4 LNGG als das späteste Betriebsende den 31. Dezember 2043 nennt. Darüber darf die Genehmigungsbehörde nicht hinausgehen.

Das bedeutet aber nicht zugleich, dass die Genehmigungsbehörde nicht auch eine kürzere Befristung vorsehen kann. Das Gegenteil impliziert vielmehr bereits die von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG verlangte Betriebseinstellung „*spätestens*“ am 31. Dezember 2022.

Bestätigt wird das durch die Gesetzesbegründung. Entgegen der Darstellung des Gewerbeaufsichtsamtes (vgl. Genehmigungsbescheid Ziffer 2.1.2.4) geht die Gesetzesbegründung nämlich nicht davon aus, „dass die LNG-Anlagen bis Ende 2043 zeitlich uneingeschränkt betrieben werden können“.

Ausweislich der Gesetzesbegründung bestimmt § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG vielmehr tatsächlich,

*„dass eine Genehmigung nach § 4 des BImSchG für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zwingend zu befristen ist. Sie **kann längstens bis zum 31. Dezember 2043 befristet erteilt werden.**“* (vgl. BT-Dsr. 20/ 1742, S. 20).

Mit anderen Worten, zwingend nach dem LNGG ist allein, dass überhaupt eine Befristung vorgesehen wird.

Zwingend ist nicht eine Befristung ausschließlich bis 31. Dezember 2043. Die Genehmigungsbehörde *kann, aber nicht muss längstens bis zum 31. Dezember 2043 befristen*. Sie kann eine kürzere Befristung festsetzen.

Etwas anderes wäre im Übrigen auch mit der vom Gesetzgeber weiter verlangten „Kohärenz zwischen dem Bedürfnis, kurz- bis mittelfristig zusätzliche Kapazitäten zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleitungsnetz aufgrund der veränderten energie- und sicherheitspolitischen Bewertung der Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen zu schaffen, und der Einhaltung der gesetzlich normierten Klimaschutzziele“ sowie der Gewährleistung des „Einklangs

mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 24. März 2021“ (vgl. BT-Dsr. 20/1742, S. 20) nicht vereinbar.

f) Das Bundes-Klimaschutzgesetz erfordert entgegen der Auffassung des Gewerbeaufsichtsamtes (vgl. Genehmigungsbescheid Ziffer 2.1.2.4) eine Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bis zu einem Zeitpunkt deutlich vor Ende 2043.

Gemäß § 3 Abs. 2 KSG müssen bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Spätestens zum 31. Dezember 2044 muss also Netto-Treibhausgasneutralität erreicht sein.

Entgegen der Auffassung des Gewerbeaufsichtsamtes (Genehmigungsbescheid, S. 89) hat der Gesetzgeber tatsächlich nicht „durch die gesetzliche Ausgestaltung des LNGG Klimaschutzaspekte in das LNGG inkorporiert und sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität spätestens 2045 weiterhin erreicht werden kann“.

Der Gesetzgeber konnte das bereits gar nicht. Denn er hatte keine Kenntnisse über die tatsächlichen Kapazitäten der FSRUs und landseitigen Terminals und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen.

Das gesamte LNGG benennt an keiner Stelle konkrete einzelne Kapazitäten, geschweige denn enthält es ein Gesamtkonzept.

Der Gesetzgeber konnte folglich weder beurteilen, ob die elf in der Anlage zum LNGG genannten Vorhaben innerhalb eines Jahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2044 auf einmal durch treibhausgasneutrale Energieerzeugung ersetzt, noch ob mit der Realisierung der Vorhaben die Klimaschutzziele eingehalten werden könnten.

Der *Gesetzgeber* fordert deshalb ganz aktuell gerade, dass endlich das erforderliche Gesamtkonzept von der Bundesregierung für neue schwimmende sowie landgebundene Terminals für Flüssigerdgas (LNG) vorgelegt wird und dieses unter anderem überhaupt erstmals enthält

- *ermittelte und prognostizierte Bedarfe (Mrd. Kubikmeter/Jahr) an LNG-Importkapazität, unter Berücksichtigung der Prognosen für leitungsgebundene Importe*
- *eine Darstellung der Auswirkungen auf die Ziele nach dem Klimaschutzgesetz und den Vereinbarungen des Pariser Klimaschutzabkommens (vgl. Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Drs. 3338, 10. November 2022).*

Die Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamts basiert vor diesem Hintergrund also auf Annahmen, die es bislang gar nicht gibt.

Tatsächlich kommen weder eine Substituierung innerhalb nur eines Jahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2044 noch eine Vereinbarkeit mit den Klimaschutzzielen aus §§ 3, 4 KSG bei einer Befristung nicht vor Ende in 2043 in Betracht,

Beweis: Sachverständigengutachten.

2.

Im Übrigen wird zunächst auf die detaillierten Einwendungen der DUH vom 17. Oktober 2022 vollen Umfangs Bezug genommen.

Nach Akteneinsicht soll der Widerspruch weiter begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin